

Az.: 4 A 258/08
1 K 1263/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Wohngelds
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 5. Mai 2010

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. März 2008 - 1 K 1263/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 300,00 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag ist nicht begründet; die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwGO liegen nicht vor.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht dürfte zu Recht davon ausgegangen sein, dass der Anspruch der Klägerin auf Wohngeld nicht nach § 18 Nr. 3 WoGG in der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung - WoGG a. F. - wegen nur vorübergehender Abwesenheit vom Familienhaushalt ausgeschlossen ist.

Nach dieser Regelung besteht kein Anspruch auf Wohngeld für Wohnraum, der von Personen während der Zeit genutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind. Vorübergehend abwesend sind nach § 4 Abs. 3 Satz 2 WoGG a. F. Familienmitglieder, wenn der Familienhaushalt auch während der Abwesenheit Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt. Nach Satz 3 der Regelung wird die vorübergehende Abwesenheit vermutet, wenn die Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt wird.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Klägerin bereits 2002 aus der elterlichen 3-Raum-Wohnung ausgezogen war und zunächst in in einer Wohngemeinschaft lebte. Bei

dieser Gelegenheit nahm sie verschiedene Möbelstücke von zu Hause mit und kaufte sich größere Einrichtungsgegenstände dazu. Ihr bisheriges Kinderzimmer nutzte ihr Vater als Schlaf- und Arbeitszimmer. Im streitgegenständlichen Zeitraum ab November 2004 wohnte sie in in einem möblierten Zimmer des Studentenwohnheims und studierte dort. In dieser Zeit lebte sie weitgehend von Zuwendungen ihrer Eltern. Ihre Möbel stellte sie bei Bekannten unter. Zwar fuhr sie rund zweimal wöchentlich nach Allerdings dienten diese Fahrten überwiegend dem Besuch ihres damaligen Freundes. Bei ihren Eltern übernachtete sie damals nur gelegentlich auf der Couch. In der Folgezeit zog sie wieder in Wohngemeinschaften in bzw. in

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel dagegen, dass das Verwaltungsgericht auf Grundlage der Zeugenaussage des Vaters der Klägerin angenommen hat, die Vermutung des § 4 Abs. 3 Satz 3 WoGG a. F. sei in diesem Einzelfall widerlegt. Zwar trifft es zu, dass die Rechtsprechung bei der Widerlegung dieser Vermutung relativ strenge Anforderungen stellt und den vollen Beweis der Tatsache fordert, dass die Abwesenheit ungeachtet der Unterstützung durch Familienmitglieder nicht nur vorübergehend sei (BVerwG, Urt. v. 8.7.1994, SächsVBl. 1995, 33, juris: Rn. 19 f). Allerdings hat sich aus der glaubwürdigen Zeugenaussage des Vaters der Klägerin schlüssig ergeben, dass sie trotz ihrer häufigen Fahrten nach und der finanziellen Unterstützung durch ihre Eltern bereits 2002 endgültig aus der elterlichen Wohnung ausgezogen war. Obwohl im Allgemeinen Studierende in der Situation der Klägerin meist nur vorübergehend aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen sein dürften (vgl. auch den dem Beschluss des Senats vom 9.1.2009 - 4 B 101/07 - zu Grunde liegenden Sachverhalt), bestehen keine ernstlichen Bedenken dagegen, dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Einzelfall das Gegenteil für erwiesen angesehen hat. Die Beklagte hat nicht dargetan, dass dem Verwaltungsgericht bei der Beweiswürdigung rechtliche Fehler unterlaufen seien.

2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt nicht vor. Eine Divergenz im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn ein inhaltlich bestimmter, die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz dargelegt wird, mit dem das Verwaltungsgericht einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder in der Rechtsprechung eines ansonsten in der Vorschrift aufgeführten Gerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz in Anwendung derselben

Rechtsvorschrift widersprochen hat. Dies trifft auf die beiden vom Beklagten im Zulassungsantrag bezeichneten Entscheidungen nicht zu.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8.7.1994 (a. a. O.) betrifft zwar ebenfalls die Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 3 WoGG a. F. Allerdings hat es der Beklagte bereits versäumt, einen diese Entscheidung tragenden Rechtssatz zu benennen, gegen den die angefochtene Entscheidung verstoßen könnte. Im Übrigen entspricht die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts - wie oben dargelegt - gerade den Kriterien, die das BVerwG in dieser Entscheidung aufgestellt hat.

Nicht anders verhält es sich hinsichtlich des vom Beklagten ferner benannten Urteils des BVerwG vom 4.5.1984 (BVerwGE 69, 202). Zwar hat der Beklagte hinsichtlich dieser – sich im Übrigen auf einen Zeitraum, in dem die anzuwendende Norm noch nicht in Kraft getreten war, beziehenden – Entscheidung einen Rechtssatz benannt, von der die angefochtene Entscheidung abweichen soll. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht von dem benannten Rechtssatz abgewichen wäre. Denn das Verwaltungsgericht hat es gerade als erwiesen angesehen, dass das Studium nicht der Grund für den endgültigen Auszug der Klägerin aus dem elterlichen Haushalt gewesen ist. Damit kam es nicht darauf an, dass das Studium als vom Beklagten angenommener Grund für die behauptete nur vorübergehende Abwesenheit aus dem elterlichen Haushalt im streitgegenständlichen Zeitraum noch andauerte.

3. Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Egidy

Düvelshaupt